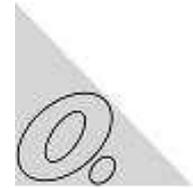


Merkblatt

Information für Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationen über die Untersuchungspflicht auf Legionellen



stadt oberhausen
Der Oberbürgermeister

- Stand Oktober 2013 -

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurde 05.12.2012 nochmals novelliert. Die aktuelle Fassung ist am 13.12.2012 in Kraft getreten. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen Änderungen und fasst die Antworten auf die häufigsten Fragen zusammen.

- Die bisherige Anzeigepflicht für gewerbliche, nicht öffentliche Großanlagen wurde ersatzlos gestrichen.
- Die Betreiberpflicht zur Untersuchung auf Legionellen besteht weiter. Allerdings wurde die Frist für die erste Untersuchung solcher Anlagen bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.
- Das Untersuchungsintervall für die routinemäßige Betreiberuntersuchung dieser Anlagen wird von jährlich auf alle drei Jahre erweitert.
- Dem Gesundheitsamt müssen künftig die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung nur noch dann gemeldet werden, wenn die Anlage Auffälligkeiten zeigt.

Welcher Wert ist einzuhalten?

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt.

Wer beauftragt die Untersuchung?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation (UsI) eine dreijährliche Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben, wenn die Anlagen gewerblich genutzt werden. Liegt eine öffentliche Nutzung vor, ist weiterhin eine jährliche Untersuchung erforderlich. Der Unternehmer und sonstige Inhaber beauftragt ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kita, Schule, Sporteinrichtung, Hotel) oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Vermietung von Wohnungen oder Arbeitsstätten) abgeben, über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach § 3 Abs. 12 TrinkwV darstellen.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist danach eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht mit berücksichtigt (die Zirkulationsleitung ist die Leitung in einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Wasser zum Wassererwärmer oder zum Wasserspeicher zurückläuft).

Ein- und Zweifamilienhäuser sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen.

Was muss konkret getan werden?

Zuerst ist zu prüfen, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht. Ist dies der Fall, dann ist für die Untersuchung auf Legionellen ein nach der Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Trinkwasserlabore in NRW finden Sie unter:

http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm

Kann die Untersuchungshäufigkeit verlängert werden?

Das jährliche Untersuchungsintervall kann bei bestimmten öffentlich genutzten Anlagen verlängert werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind, die Anlage nicht wesentlich verändert wurde und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt. Letzteres kann z.B. durch ein entsprechendes Zertifikat eines Sanitärfachbetriebs bestätigt werden. Die Verlängerung kann beim Gesundheitsamt beantragt werden. Die Verlängerung ist allerdings nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten/Bewohner mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Wo und wie müssen Proben genommen werden?

Die Probennahme zur systemischen Beurteilung der Trinkwasserinstallation ist unter dem normalen Betriebszustand der Trinkwasser-Installation (Routinebetrieb) durchzuführen. Die geforderten Proben pro Großanlage (eine Probenserie) sind an einem Kalendertag zu entnehmen. Eine Probenserie muss immer Proben am Austritt des Trinkwassererwärmers und am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer umfassen. Zusätzlich sind Proben an einer geeigneten Anzahl repräsentativer peripherer Entnahmestellen zu entnehmen.

Geeignete Probennahmehähne müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden. Für die Probennahme müssen vorhandene Vorsätze oder Einsätze (z.B. Duschköpfe und -köpfe sowie Perlatoren etc.) entfernt werden. Die Armatur ist thermisch oder chemisch zu desinfizieren und das Wasser ist kurz (1 Liter) ablaufen zu lassen. Die gelisteten Labore sind über die Art der Probennahme informiert.

Was ist zu tun wenn der Technische Maßnahmenwert überschritten ist?

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, muss dies entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt unverzüglich angezeigt werden.

Des Weiteren muss der Unternehmer und sonstige Inhaber der betreffenden Hausinstallation nach § 16 Abs. 7 Nr.1 der Trinkwasserverordnung unverzüglich Maßnahmen durchführen.

Einzelheiten sind in den „*Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung*“ des Umweltbundesamtes beschrieben.

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf

Dem Gesundheitsamt müssen die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei Werten über 10.000 KBE/100ml darf das Wasser vorerst nicht mehr zum Duschen genutzt werden! Der Unternehmer und sonstige Inhaber muss die Verbraucher in diesem Fall unverzüglich informieren.

Gibt es eine Informationspflicht bzgl. der Legionellenuntersuchungen?

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation muss die betroffenen Verbraucher (z.B. Mieter) über die Untersuchungsergebnisse der Legionellenuntersuchung informieren. Zeitnah natürlich bei positiven Befunden, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Mieter bei erforderlichen Maßnahmen wie Leitungsspülungen und thermischer Desinfektion eingebunden werden müssen. Bei negativen Befunden kann die Information auch über einen Aushang oder als Anlage bei der jährlichen Betriebskosten-Abrechnung erfolgen.

Noch Fragen? Das Gesundheitsamt berät Sie gern!

Fachbereich Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin
Tannenbergsstraße 11-13
46045 Oberhausen

Thomas Buchardt
Telefon: 0208) 825-2186

Helmut Kober
Telefon: (0208) 825-2778

Fax: 0208 825-5330

E-Mail: trinkwasser@oberhausen